

nahme beendet, so steht dem Gläubiger eine weitere Frist von 6 Monaten für eine erneute Klageerhebung zu.

## §328

**Hemmung der Verjährungsfrist  
bei gesamtschuldnerischer Haftung**

Ist ein Rechtsverfahren gegen einen Schuldner eingeleitet worden, so wird die Verjährungsfrist auch gegenüber anderen Personen, die mit dem Schuldner gesamtschuldnerisch haften, gehemmt, wenn der Gläubiger die Gesamtschuldner innerhalb der Verjährungsfrist schriftlich von der Einleitung des Verfahrens verständigt.

## §329

**Höchstfrist**

Die Verjährung eines Anspruchs tritt spätestens 10 Jahre nach dem im § 325 festgelegten Beginn der Verjährungsfrist ein.

## §330

**Volte treckungs Verjährung**

(1) Die Frist, in der die Vollstreckung eines durch Gericht oder Schiedsgericht festgestellten oder für vollstreckbar erklärten Anspruchs beantragt werden kann, beträgt 10 Jahre ab Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

(2) Die Frist wird durch den Antrag auf Vollstreckung unterbrochen; sie beginnt erneut mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Beendigung der Vollstreckung folgt.

(3) Die Frist ist für die Zeit gehemmt, in der der Anspruch gestundet oder die Vollstreckung einstweilig eingestellt ist.

## 14. Teil

**Schlußbestimmungen**

## §331

**Zeitlicher Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz findet auf alle Rechtsverhältnisse im Rahmen seines sachlichen Geltungsbereiches Anwendung, die ab 1. Januar 1976 entstanden sind.

(2) Ist ein Vertrag vor dem 1. Januar 1976 unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen worden und tritt diese Bedingung nach diesem Zeitpunkt ein, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

(3) Ist ein Vertrag, der dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik unterliegt, auf eine dauernde oder ständig wiederkehrende Leistung gerichtet, so ist jeder Partner innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt, von dem anderen Partner zu fordern, auf den Vertrag für die Zukunft dieses Gesetz anzuwenden. Widerspricht der andere Partner nicht innerhalb von 2 Monaten, so gilt die Umstellung auf dieses Gesetz als vollzogen.

## §332

**Nichtanwendung handelsrechtlicher Bestimmungen**

Auf Rechtsverhältnisse im Geltungsbereich dieses Gesetzes finden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und die zu seiner Änderung erlassenen Bestimmungen keine Anwendung.

## §333

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünften Februar neunzehnhundertsechundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit, verkündet.

Berlin, den fünften Februar neunzehnhundertsechundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph